



BGS • FACHBEREICH 6 • POSTFACH 30 20 • 48016 MÜNSTER

Es schreibt Ihnen: Sabine Flamme
Tel.: +49 (0) 2 51 / 83-65 264
Fax: +49 (0) 2 51 / 83-65 260
E-Mail: bgs@bgs-ev.de

Münster, 9. Juli 2024

Entwurf der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) vom 18. Juni – Stellungnahme des BGS e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Erarbeitung einer „Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie“ und bedanken uns für die Möglichkeit, zu deren Entwurf Stellung zu nehmen.

Seit 25 Jahren steht die Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe und Recyclingholz (BGS e. V.) für eine klimafreundliche und ressourcenschonende Energiebereitstellung durch qualitativ hochwertige, gütegesicherte Sekundärbrennstoffe. Diese qualitätsüberwachten Sekundärbrennstoffe (SBS® gemäß Gütezeichen RAL GZ 724) sind ein wertvoller emissionsarmer und nachhaltiger Energieträger. SBS® sichert eine hochwertige Verwertung für die Fraktionen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht recycelt oder stofflich verwertet werden können.

Der BGS e. V. begrüßt die Ziele der „Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie“, Deutschland bis 2045 klimaneutral, wettbewerbsfähiger und wirtschaftlich widerstandsfähiger zu machen sowie die Ziele der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen. Die angestrebte weitere ökologische Fortentwicklung der Kreislaufwirtschaft, ein verbessertes Ressourcenmanagement und eine verbesserte Ressourceneffizienz sind für eine echte Kreislaufwirtschaft unerlässlich.

Zu nachfolgenden Aspekten möchten wir kurz Stellung beziehen:

NKWS, Seite x - 9. Kreislaufwirtschaftsrecht weiterentwickeln:

- „Vorrangige stoffliche Verwertung unbehandelten oder gering behandelten Holzes: Durch die geplante Neufassung der Altholzverordnung (AltholzV) soll unbehandeltes oder gering behandeltes Holz vorrangig stofflich verwertet werden.“

NWKS, Seite 37 – Kapitel 3.7 Zirkuläre Bioökonomie / biogene Rohstoffe (Arbeitstitel):

„Durch die ebenfalls in der nächsten Legislaturperiode geplante Neufassung der Altholzverordnung (AltholzV) soll die Kreislaufwirtschaft dahingehend gefördert werden, dass unbehandeltes oder gering behandeltes Holz vorrangig stofflich verwertet werden soll. Die Regelungen der AltholzV sollen an die fünfstufige Abfallhierarchie nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz angepasst werden.“

Kommentar: Wir begrüßen die erneute Aktivität zur Novellierung der Altholzverordnung, weisen aber darauf hin, dass bereits im Rahmen des UBA-Projektes „Evaluierung der Altholzverordnung im Hinblick auf eine notwendige Novellierung“ (FKZ: 3717 35 340 0)¹ vorhandene Defizite und der Anpassungsbedarf der aktuellen Altholzverordnung umfassend herausgearbeitet wurden. Neben einer Beschreibung des Altholzmarktes, die 2023 noch einmal aktualisiert wurde², wurden hierfür Möglichkeiten zur Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings, der Stand der Technik bei der Altholzaufbereitung und der Schadstoffentfrachtung sowie eine an den Stoffstrom angepasste Qualitätssicherung bei der Altholzaufbereitung erarbeitet und entsprechende Empfehlungen abgeleitet. Es liegen somit alle Informationen vor, um die AltholzV zeitnah zu novellieren, damit eine zirkuläre Wertschöpfung für den Stoffstrom Holz, wie sie bereits mit dem europäischen Green Deal und dem zugehörigen Aktionsplan „Kreislaufwirtschaft“ eingeführt wurde, umgesetzt wird. Analog zu den Zielen des europäischen Green Deal werden so die Akteure entlang des gesamten Lebenszyklus in die Pflicht genommen. Die Aspekte der Wiederverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung ebenso wie der Ausbau der stofflichen Verwertung sind bei der Novellierung in den Fokus zu rücken. Zentraler Kern ist aus unserer Sicht auch das bereits in der UBA-Studie erarbeitete Qualitätssicherungskonzept, welches in ähnlicher Form mit dem RAL-Gütezeichen 724 für Sekundärbrennstoffe bereits seit 25 Jahren erprobt ist und in ISO Normen eingegangen ist. Aus unserer Sicht ist dieses sowohl für die stoffliche Verwertung als auch die energetische Verwertung von Altholz in Altholzkraftwerken, die nicht nach der 17. BImSchV genehmigt sind, anwendbar. Dass die Novelle der AltholzV in die nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie Eingang gefunden hat, ist insgesamt positiv zu bewerten; eine Umsetzung erst in der nächsten Legislaturperiode halten wir für sehr spät.

¹ Flamme, S.; Hams, S.; Bischoff, J.; Fricke, C. (2020): Evaluierung der Altholzverordnung im Hinblick auf eine notwendige Novellierung. UBA (2020, Hrsg.): UBA-Texte 95/2020, Forschungskennzahl 3717 35 340 0, FB00027, ISSN 1862-4804, Dessau-Roßlau, Juni 2020

² Hams, S.; Flamme (2023): Zirkuläre Wertschöpfung für Altholz – Was ist bei einer Novellierung der Altholzverordnung zu berücksichtigen. In: Müll und Abfall 08.23, Fachzeitschrift für Kreislauf- und Ressourcennwirtschaft, Seite 452 – 460, 22. Jahrgang, Erich Schmidt Verlag, August 2023

NKWS, Seite 50: Kapitel 3.11 Abfälle vermeiden und verwerten:

Die sonstige, insbesondere energetische Verwertung als vorletzte Stufe der fünfstufigen Abfallhierarchie darf nur für Abfälle erfolgen, die tatsächlich für eine höherwertigere stoffliche Verwertung z. B. wegen enthaltener Schadstoffe, nicht in Betracht kommt. Gleiches gilt für die zu beseitigende Abfallmenge.

Kommentar: Insgesamt begrüßen wir, dass der vorgelegte Entwurf der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie die gesamte Abfallhierarchie berücksichtigt: Die Rolle der sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung wird allerdings nicht weiter konkretisiert. Eine sonstige, insbesondere energetische Verwertung ist für eine echte Kreislaufwirtschaft jedoch für die Abfallfraktionen erforderlich, die aufgrund ihrer Qualität nicht recycelt oder stofflich verwertet werden können. Unseres Erachtens fehlt hier ein Hinweis, dass auch die sonstige Verwertung möglichst hochwertig erfolgen soll (siehe hier auch Gewerbeabfallverordnung). Ohne diesen Hinweis bliebe die „Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie“ hinter den bereits vorhandenen Regelungen zur Kreislaufwirtschaft zurück.

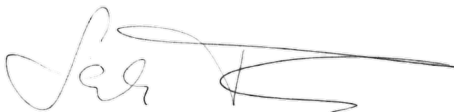
Eine hochwertige Verwertung von Abfällen in industriellen Feuerungsanlagen zur Mitverbrennung ist gekennzeichnet durch eine vorherige weitergehende Aufbereitung. Gemischt erfasste Abfälle oder in einfachen mechanischen Aufbereitungsprozessen abgetrennte, stofflich nicht verwertbare Fraktionen erreichen die geforderten Qualitäten in der Regel nicht. Dieses sollte in einer Konkretisierung einer **hochwertigen energetischen Verwertung** ebenso berücksichtigt werden, wie die stoffliche Nutzung der im energetischen Verwertungsprozess anfallenden Aschen. So findet beim Einsatz von SBS® z. B. in Zementwerken immer eine energetische und stoffliche Nutzung des Brennstoffs statt.

Der BGS e. V. hat bereits vor 25 Jahren Qualitäts- und Gütekriterien für Produzenten und Verwerter von Sekundärbrennstoffen erarbeitet und im weiteren Verlauf in die CEN und ISO Standardisierung eingebracht. Mit den Gütekriterien wird der Prozess der Qualitätssicherung überwacht, dokumentiert und die Anforderungen an die Hochwertigkeit des Materials für die nachfolgende energetische Verwertung garantiert. Dieses rechtfertigt auch in besonderem Maße die Berücksichtigung der anteiligen stofflichen Verwertung in hochwertigen energetischen Verwertungsprozessen für gütegesicherte Sekundärbrennstoffe. Der jeweils stofflich verwertete (recycelte) Anteil wird dabei gesichert analytisch nachgewiesen (ISO-Norm für den Recyclingindex).

Mit freundlichen Grüßen

**Gütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe
und Recyclingholz e.V. (BGS e. V.)**

-Geschäftsstelle-



Prof. Dr.-Ing. Sabine Flamme